

Das Gremium hat weitgehende Beschluss- und Entscheidungsfunktion. Nach Änderung der Satzung mit Wirkung vom 1. Januar 2019 hat der Kirchensteuerrat nunmehr folgende Aufgaben:

1. den Kirchensteuer-Hebesatz festzulegen
2. Richtlinien für die Verteilung der Kirchensteuer zu beschließen
3. über Anträge auf Erlass und Stundung der Kirchensteuer zu entscheiden
4. über den Haushalt der Erzdiözese Paderborn zu beraten und diesen dem Erzbischof zur Konfirmierung vorzulegen
5. die Feststellung des Jahresabschlusses der Erzdiözese Paderborn zu beschließen
6. die Entlastung der Verwaltung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zu beschließen
7. die Wahl der Abschlussprüfer zu beschließen
8. dem Erzbischof die nach dem jeweils für den Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR) geltenden Statut aus den Reihen des Kirchensteuerrates zu entsendenden DVVR-Mitglieder vorzuschlagen



Bitte machen Sie von Ihren Mitwirkungsmöglichkeiten und -rechten Gebrauch:

X indem Sie eine Vertreterin oder einen Vertreter des Kirchenvorstandes zur Wahl entsenden

X indem Sie Kandidatinnen und Kandidaten für den Kirchensteuerrat benennen

X indem Sie sich selbst als Kandidatin bzw. Kandidat für den Kirchensteuerrat aufstellen lassen

Kirchensteuerrat des Erzbistums Paderborn



Informationen zur Wahl und Mitarbeit

„Der Kirchensteuerrat hat sich in den letzten 45 Jahren als ein wichtiges Gremium für die Wahrnehmung der Mitverantwortung im Erzbistum Paderborn bewährt. Durch Augenmaß, Beständigkeit und Zukunftsorientierung hilft der Kirchensteuerrat, die finanzielle Solidität der Erzdiözese zu wahren und damit den ökonomischen Handlungsspielraum zu erhalten. Der Kirchensteuerrat ist erprobt und zuverlässig als konstruktives Gremium in der Verbindung zwischen der Bistumsleitung und der örtlichen Ebene in der Diözese, denn durch dessen Mitglieder wurden wichtige Impulse und Anregungen in die Entscheidungsprozesse eingebracht. Durch die kompetente Begleitung der Diözesanleitung leistet dieses Gremium einen unverzichtbaren Beitrag für die Sicherstellung einer zukunftsorientierten Haushaltsplanung im Erzbistum Paderborn.“ Mit diesen Worten würdigt Erzbischof Hans-Josef Becker die seit über 45 Jahren geleistete Arbeit im Kirchensteuerrat.

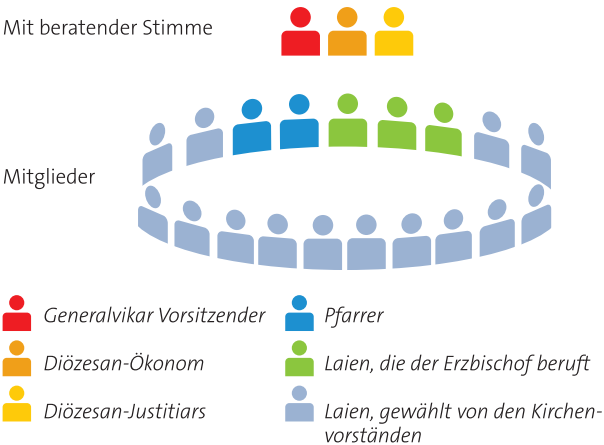
Dem Kirchensteuerrat gehören im Erzbistum Paderborn gewählte und berufene Mitglieder, Priester und Laien an. Die Mehrheit der Mitglieder wird durch eine demokratische Wahl bestimmt. Seit 2019 gehören dem Gremium 19 Mitglieder an. Davon werden 14 Laien durch die Kirchenvorstände der im nordrhein-westfälischen Teil der Erzdiözese Paderborn gelegenen Pfarrgemeinden gewählt. Hinzu kommen drei weitere Laien, die der Paderborner Erzbischof in diesen Rat beruft. Aus dem Priesterrat des Erzbistums Paderborn werden außerdem zwei amtierende Pfarrer in den Kirchensteuerrat gewählt. Mit dem Vorsitz hat der Erzbischof den Generalvikar beauftragt, wobei der Vorsitz nicht mit einer Mitgliedschaft oder einem Stimmrecht verbunden ist. Weiterhin nehmen der Diözesan-Ökonom und der Diözesan-Justitiar mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchensteuerates teil.

Erzbistum Paderborn
Domplatz 3
33098 Paderborn
Tel.: 0 52 51/1 25-0
Fax: 0 52 51/1 25-14 70
E-Mail: info@erzbistum-paderborn.de
Internet: www.erzbistum-paderborn.de


Erzbistum
Paderborn

Mitglieder des Kirchensteuerrates

- vierzehn gewählte Laien aus dem in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn
- drei vom Erzbischof berufene Laien
- zwei amtierende Pfarrer des in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teils der Erzdiözese Paderborn, die vom Priesterrat gewählt werden



Die 14 Laien werden durch die Kirchenvorstände des in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teils der Erzdiözese Paderborn gewählt. Grundlagen sind die Regelungen der Satzung und der Wahlordnung des Kirchensteuerrates sowie die Richtlinien zur Durchführung der Wahl der Laienmitglieder.

Durch die Wahl von insgesamt 14 Mitgliedern des Kirchensteuerrates durch „Wahlmänner“* der örtlichen Kirchenvorstände wird gewährleistet, dass die Belange der Kirchengemeinden gesehen werden und nicht hinter den zentralen Aufgaben des Erzbistums oder der Weltkirche zurücktreten.

* Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Ablauf der Wahl

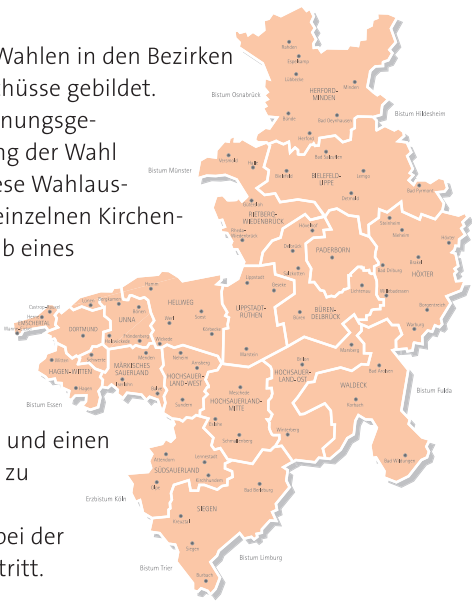
Die nächste Amtsperiode des Kirchensteuerrates wird vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024 dauern. Die Wahlen für diese elfte, fünf Jahre dauernde Amtsperiode finden in der Zeit vom 1. September 2019 bis spätestens 30. November 2019 statt. Die Festlegung des genauen Wahltermins erfolgt durch den jeweiligen Bezirkswahlausschuss.

Die Wahlen zum Kirchensteuerrat finden in sieben Wahlbezirken statt. Die folgenden Dekanate bilden jeweils einen Wahlbezirk:

1. Paderborn, Büren-Delbrück und Höxter;
2. Hellweg und Lippstadt-Rüthen;
3. Bielefeld-Lippe, Herford-Minden und Rietberg-Wiedenbrück;
4. Hagen-Witten, Märkisches Sauerland und Unna, ohne die Pastoralen Räume Pastoralverbund Lünen und Gesamtpfarrei St. Marien Schwerte;
5. Dortmund und Emschertal sowie die Pastoralen Räume Pastoralverbund Lünen und Gesamtpfarrei St. Marien Schwerte;
6. Hochsauerland-Mitte, Hochsauerland-Ost und Hochsauerland-West;
7. Siegen und Südsauerland.

Jeder Wahlbezirk wählt zwei Mitglieder des Kirchensteuerrates.

Für die konkreten Wahlen in den Bezirken werden Wahlausschüsse gebildet. Sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Diese Wahlausschüsse rufen die einzelnen Kirchenvorstände innerhalb eines Wahlbezirkes dazu auf, jeweils aus den gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstands einen „Wahlmann“ und einen „Ersatzwahlmann“ zu benennen, der die Kirchengemeinde bei der Wahlhandlung vertritt.



Jeder Kirchenvorstand hat zudem das Recht, bis zu zwei Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in den Kirchensteuerrat vorzuschlagen.

Profil der Kandidaten

Für die Mitarbeit im Kirchensteuerrat werden aufgrund der Aufgabenstellung insbesondere Wirtschafts-, Steuer- und Finanzfachleute benötigt.

Wählbar in den Kirchensteuerrat sind Laien, die nicht hauptberuflich im Dienst der Erzdiözese Paderborn, eines Gemeindeverbandes oder einer Kirchengemeinde stehen, die ihren Wohnsitz in dem in NRW gelegenen Teil der Erzdiözese haben, der Kirchensteuerpflicht unterliegen und die – die nach geltenden Vorschriften erforderlichen – Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand besitzen. Die Kandidaten für den Kirchensteuerrat müssen aber nicht selbst Mitglied in einem Kirchenvorstand sein.

Arbeit im Kirchensteuerrat

Der Kirchensteuerrat tagt in der Regel dreimal im Jahr. Diese Sitzungen finden in Paderborn statt, eine jedoch in einer Einrichtung des Erzbistums Paderborn „vor Ort“, wofür regelmäßig der Samstag genutzt wird. Die beiden Sitzungen in Paderborn finden in aller Regel am Freitagnachmittag statt.

Der Kirchensteuerrat hat vier ständige Ausschüsse gebildet:

1. Erlassausschuss – Seine Aufgabe ist es, über Anträge auf Erlass oder Stundung von Kirchensteuern zu beraten und zu entscheiden.
2. Rechnungsprüfungsausschuss – Er prüft die Jahresrechnung des Erzbistums.
3. Arbeits- und Kontaktausschuss – Hier werden die Vollversammlungen des Kirchensteuerrates vorbereitet, insbesondere Fragen grundsätzlicher Art entscheidungsreif ausgearbeitet.
4. Schlüsselzuweisungsausschuss – Er berät über die Richtlinien für die Schlüsselzuweisungen an Kirchengemeinden und erarbeitet Vorschläge zu deren Fortentwicklung.

Wer sich also für eine Mitarbeit im Kirchensteuerrat bereit erklärt, sollte Zeit mitbringen.

Beschlüsse des Kirchensteuerrates werden durch einfache Mehrheitsentscheidungen gefasst. Sie bedürfen zum Teil zu ihrer Rechtswirksamkeit der Konfirmierung durch den Erzbischof.